

Allgemeine Geschäftsbedingungen Miete

der TOTAL WALTHER GmbH

1. Allgemeines

Der Rechtsbeziehung zwischen AN (Total Walther) und dem AG (Kunden) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises darauf bedarf. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ein Mietvertrag kommt ausschließlich unter der Bedingung zustande, dass zusätzlich ein Servicevertrag mit dem AN abgeschlossen wird.

2. Einrichtung des Systems

2.1. Angaben über Lieferungsfristen und –termine sowie Einbautermin sind verbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Die vorgenannten Fristen verlängern sich entsprechend, solange die vom AG zu schaffenden Voraussetzungen für die Einrichtung der Anlage nicht vorhanden sind.

2.2. Die Kosten für die Installation des Systems hat der AG entsprechend des Angebotes zu tragen. 2.3. Der AG hat auf seine Kosten die für die Installation der Anlage erforderlichen Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Steighilfen in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

2.4. Vor der Aufnahme von Arbeiten für die Errichtung der Anlage hat der AG dem AN die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen.

3. Laufzeit, Kündigung, Zahlungsverzug

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit am Tage der Unterzeichnung zuzüglich 10 voller Kalenderjahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraums schriftlich kündigt.

3.2. Der Vertrag kann vor Ablauf der Laufzeit oder der Verlängerungslaufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3.3. Kommt der AG mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands einzustellen. Ferner ist der AN berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch EUR 15,00, geltend zu machen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem AN ebenfalls zu, wenn der AG gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des AG ein der Schuldenregulierung des AG dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

3.4. Im Fall der fristlosen Kündigung ist der AG verpflichtet, AN den wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als Schadensersatz kann der AN 30% der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächsten Beendigungszeitpunkt gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

3.5. Die Kalkulation der Mietgebühr beruht auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Verbraucherpreisindex insgesamt 2005 = 100 des Statistischen Bundesamtes in Deutschland. Ändert sich dieser Preisindex um mehr als 5 % berechnet ab dem Tag der Vertragsunterschrift, so kann der AN vom AG eine angemessene Änderung der Vergütung verlangen.

4. Bonitätsprüfung

4.1. Der AN ist berechtigt, bei der für den Wohn- oder Firmensitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an zahlungsunfähige dienen (sog. harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten (sog. Positivdaten) einzuholen. Der AN ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA- Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen. Der AN darf darüber hinaus der SCHUFA derartige Daten des AG aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen vom AN, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des AG nicht beeinträchtigt werden.

4.2. Zu diesem Zweck ist der AN berechtigt, die in diesem Vertrag vom AG angegebenen Daten der SCHUFA mitzuteilen.

5. Sonstige Pflichten des Kunden

5.1. Lieferung und Installation des Systemumfangs wird der AG nach Beendigung der Installation schriftlich bestätigen.

5.2. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist der AG zur Herausgabe der zur Verfügung gestellten Geräte verpflichtet. Die Kosten für die Deinstallation der Anlage trägt der AG.

5.3. Der AG verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Gerätschaften pfleglich zu behandeln und in die Geschäfts- bzw. Hausratsversicherung einzuschließen.

5.4. Zeigt sich während der Laufzeit des Vertrages ein Mangel der Gerätschaften, so hat der AG dies dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an den Gerätschaften anmaßt oder diese ganz oder teilweise zerstört werden. Unterlässt der AG die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

5.5. Der AG verpflichtet sich, dem AN jede Veränderung der mitgeteilten Kundendaten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem AG ist bekannt, dass Änderungen an seiner Anlage sofort an den AN schriftlich mitzuteilen sind, um die Funktionsfähigkeit der Anlage sicherzustellen. Jede Änderung der Bankverbindung muss dem AN spätestens zehn Tage vor Fälligkeit des nächsten Monatsentgeltes schriftlich mitgeteilt werden.

5.6. Die Mitarbeiter vom AN dürfen die Gerätschaften zur Prüfung ihres Zustandes in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten besichtigen.

6. Haftungsbeschränkungen

6.1. Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschaden und Schäden nach dem ProdHaftG gem. der gesetzlichen Bestimmungen.

6.2. Bei sonstiger Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für den typisch vorhersehbaren Schaden, wenn die Verletzung einer Kardinalpflicht nachgewiesen wird. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung des Auftragnehmers beträgt maximal 1 Million EUR.

6.3. Indirekte oder Folgeschäden werden nicht ersetzt.

6.4. Für alle übrigen Schäden haftet der Auftragnehmer nicht.

6.5. Die Leistung vom AN verringert das Schadensrisiko für den AG erheblich. Der AN kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle (z.B. Diebstähle, Einbrüche) vermieden werden. Die Leistung ersetzt also keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahls-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). Der AN haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

7. Aufrechnung durch den Kunden

Gegen Ansprüche vom AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

8. Übertragung von Rechten und Pflichten, Subunternehmer

Der AN ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Unternehmen der AN-Gruppe zu übertragen. Der AG stimmt einer solchen Übertragung schon heute zu. Der AN ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

9. Datenschutz

9.1. Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden. 9.2. Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der AG, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

9.3. Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind: Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentrum, Lettershop, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.

9.4. Dem AG steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

10. Sonstiges

10.1. Ist der AG Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Köln vereinbart.

10.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

10.4. Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Die Übersendung per Telefax reicht für die Wahrung der Schriftform aus, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

10.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

10.6. Beide Parteien verpflichten sich, weder direkt noch indirekt, irgendwelche Zahlungen oder Wertgegenstände an Personen oder Organisationen zu leisten, um damit deren Handlungen oder Entscheidungen ungebührlich, und unter Verletzung der anwendbaren Anti-Bestechungsgesetze, einschließlich des US-FCPA und den Bestimmungen der OECD-Anti-Bestechungskonvention, zu beeinflussen. Jeglicher Verstoß berechtigt die andere Partei zur außerordentlichen und entschädigungslosen Kündigung. Jede Partei wird auf Anforderung der anderen Partei jederzeit schriftlich bestätigen, dass sie sich in Übereinstimmung mit dieser Klausel befindet.